

### Begründung:

Die Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen ist erforderlich.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske sowie die Zugangsregelung nur für Personen mit einem Nachweis über eine Grundimmunisierung, einem Genesenennachweis oder einem negativen Test gelten weiter fort. Eine Fortschreibung der Maßnahmen ist zwingend notwendig um das nach wie vor hohe Infektionsgeschehen auch in den Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Angeboten für Menschen mit Behinderungen effektiv zu bekämpfen. Die Aufrechterhaltung der vergleichsweise wenig eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen ist auch für geimpfte oder genesene Personen gerechtfertigt, da sie dazu beitragen, das noch bestehende Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS CoV-2 zusätzlich zu reduzieren.

Die Maßnahmen sind zeitlich bis zum 29. Mai 2022 befristet.